

## Statuten

Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Name, Sitz und Dauer</b>	<b>2</b>
<b>2. Zweck</b>	<b>2</b>
<b>3. Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
3.2 Arten der Mitgliedschaft	2
3.3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
3.4 Verlust der Mitgliedschaft	3
3.5 Ausschluss	3
3.6 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft	3
<b>4. Organisation</b>	<b>4</b>
4.1 Die Generalversammlung	4
4.2 Vorstand	5
4.3 Spezialkommissionen	5
4.4 Rechnungsrevisoren	5
<b>5. Finanzen</b>	<b>6</b>
5.1 Einnahmen	6
5.2 Haftung	6
<b>6. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
6.1 Statutenänderungen	6
6.2 Auflösung des Vereins	6
<b>7. Inkrafttreten der Statuten</b>	<b>6</b>

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit bzw. um dabei umständliche Formulierungen vermeiden zu können, wurden die folgenden Statuten in männlicher Form abgefasst. Selbstverständlich gelten die einzelnen Bestimmungen auch in weiblicher Form.

## **1. Name, Sitz und Dauer**

Unter dem Namen "Gewerbe- und Industrieverein Däniken und Umgebung", kurz "GWÄRB NIEDERAMT" genannt, besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Es gelten die Rechtsgrundlagen des OR und des ZGB, soweit nicht nachstehend andere Regelungen getroffen werden.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Firmendomizil des Präsidenten.

Der Verein ist Mitglied des Kantonal-Solothurnischen Gewerbeverbandes.

## **2. Zweck**

Der Verein GWÄRB NIEDERAMT bildet ein Netzwerk von Handwerkern, Handels- und Gewerbetreibenden, der Industrie und Kleinindustrie, Dienstleistungsbetrieben und des selbständigen Detailhandels im Niederamt zwischen Olten und Aarau. Er vertritt die gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit in wirtschaftlicher wie auch in politischer Hinsicht und ist bestrebt, ansässige Firmen der Bevölkerung und den Behörden nahe zu bringen. Im Weiteren sollen Zusammengehörigkeit und Kameradschaft innerhalb der Gewerbetreibenden gefördert werden.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft**

### **3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Aktiv-, Gönner- und Freimitglied ist an der Vereinsversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und die bestehenden oder zu erlassenden Anhänge und Reglemente einzuhalten.

Die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Organe sind zu befolgen.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag termingerecht zu entrichten.

### **3.2 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Aktiv-, Gönner- und Freimitgliedern.

Mitglied kann werden, wer im Vereinsgebiet Geschäfts- oder Wohnsitz hat.

Als Aktivmitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person aufgenommen werden, die dem Vereinszweck entsprechend im Niederamt zwischen Olten und Aarau tätig ist.

Mitglieder, welche dem Verein angehören, ihre Selbstständigkeit jedoch aufgeben, können zu Freimitgliedern ernannt werden, sofern sie gewillt sind, die Interessen des Vereins weiter zu fördern und zu wahren.

Als Gönner können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zufolge Ihrer Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.

### **3.3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch entsprechende Beitrittserklärung. Diese hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Die Ernennung zu Freimitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

### **3.4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.
- Aufgabe der selbstständigen, unternehmerischen Tätigkeit
- Wegzug aus dem Vereinsgebiet
- Auflösung der Firma bei juristischen Personen
- Konkurs, Zahlungsunfähigkeit
- Tod

### **3.5 Ausschluss**

Erfüllen Mitglieder trotz nachgewiesener Ermahnung die Pflicht der Bezahlung des Jahresbeitrages nicht, so werden sie an der Generalversammlung erwähnt und ausgeschlossen. Mitgliedern, welche aufgrund von versäumten Zahlungen ausgeschlossen wurden, steht es jederzeit zu, wieder in den Verein einzutreten. Dazu bedarf es der vorgängigen Bezahlung der ausstehenden Verpflichtungen sowie der Entrichtung einer Umtriebs-Entschädigung in der Höhe von CHF 200.--.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen, wegen Zuwiderhandlungen gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse und Weisungen der zuständigen Organe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verpflichtungen sind noch zu entrichten.

### **3.6 Übertragbarkeit der Mitgliedschaft**

Eine Übertragbarkeit der Mitgliedschaft ist nicht möglich. Findet eine Umfirmierung von einer natürlichen in eine juristische Person oder eine Namens-Änderung statt, ist wie folgt vorzugehen:

1. Schriftliche Austrittserklärung gem. Punkt 3.4
2. Beitrittserklärung gem. Punkt 3.3

Die Anpassung in der Mitgliederdatenbank erfolgt nach Eingang beider Formulare. Massgebend ist der Eintrag im Handelsregister.

#### **4. Organisation**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren
- die Spezialkommissionen

Die Beschlüsse der Organe werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Wahlen erfolgen mit dem einfachem Mehr und offen, sofern die Versammlung nicht anders beschliesst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

##### **4.1 Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt mindestens einmal jährlich, in der Regel in der ersten Jahreshälfte.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder beantragen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Aktuars und des Kassiers, sowie weiterer Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden. Anträge der Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Freimitgliedern
- Auflösung des Vereins

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher mit der Traktandenliste an die Mitglieder zu erfolgen.

## 4.2 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
- Vorbereitung der Generalversammlungen
- Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung und nicht budgetierte Ausgaben des Vereins bis zum Betrage von CHF 3'000.--
- Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Gewerbeausstellungen

Im Weiteren fallen dem Vorstand alle Aufgaben und Kompetenzen zu, die durch Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vize- Präsident kollektiv mit einem Vorstandsmitglied.

Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnen der Kassier und der Präsident einzeln.

## 4.3 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung spezieller Sachgeschäfte eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgabe werden sie aufgelöst.

## 4.4 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit dauert 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung und erstatten der Generalversammlung entsprechenden Bericht. Mindestens einer der Revisoren hat zu diesem Zweck persönlich an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend zu sein.

## **5. Finanzen**

### **5.1 Einnahmen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den

- Beiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden und Zuwendungen
- Erträgen aus Aktivitäten und Veranstaltungen

### **5.2 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## **6. Schlussbestimmungen**

### **6.1 Statutenänderungen**

Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung erforderlich.

### **6.2 Auflösung des Vereins**

Ein Antrag zur Auflösung des Vereins muss von mindestens 10 % der Mitglieder mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Präsidenten eingereicht werden. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins wird ein eventuell vorhandenes Vereinsvermögen nicht unter den Mitgliedern verteilt, sondern bei der Einwohnerkanzlei zinstragend deponiert, um einer eventuellen Nachfolge-Organisation mit gleicher Zielsetzung übergeben zu werden.

## **7. Inkrafttreten der Statuten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. März 2018 genehmigt. Sie treten unmittelbar nach der Generalversammlung in Kraft und ersetzen alle bisherigen Vereinsstatuten.

Gretzenbach, 9. März 2018

Präsident: Roger Widmer

Aktuarin: Gabriela Baur Zeltner